

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 09.07.2019 AZ: 023.04, 024.22
--	---

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Angelegenheit
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Gegenstand der Vorlage
Stellvertretung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister

Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hemmingen werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Seit 1989 wurden zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode jeweils drei Stellvertreter gewählt. Nach den bisherigen Erfahrungen hält die Verwaltung auch für die Zukunft drei stellvertretende Bürgermeister für erforderlich. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 48 GemO wird die Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters durch einfachen Beschluss des Gemeinderats festgelegt.

Antrag:

Für die bevorstehende Wahlperiode werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Gemäß § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung werden die stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge der Stellvertretung **je in einem besonderen** Wahlgang gewählt. Diese Wahlen werden nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung durchgeführt. Demnach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Dies sind bei einer vollständigen Besetzung des Gremiums 10 Stimmen. Der Bürgermeister hat Stimmrecht, hat aber bereits im Vorfeld erklärt, sich zu enthalten.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss auch dieser mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, um gewählt zu sein. Erreicht er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der er wiederum mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten muss, um gewählt zu sein. Erreicht er diese Mehrheit auch im 2. Wahlgang nicht, so kann das Procedere wiederholt werden, indem der Bürgermeister erneut um Vorschläge zur Wahl des stv. Bürgermeisters bittet. Falls hierbei kein anderes Ergebnis zu erwarten ist, da bspw. kein **weiterer** Bewerber (also lediglich der

bisherige Bewerber) vorgeschlagen wird, kann der Gemeinderat die Wahl dieses stv. Bürgermeisters auch vertagen.

Erreichen zwei Bewerber die gleiche (höchste) Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. (Bei einer Stichwahl ist es also nicht mehr notwendig, die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu erhalten, um gewählt zu sein.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Von Seiten der Fraktionen wurden folgende Personen für die Stellvertretung des Bürgermeisters benannt, wobei die nachfolgend dargestellte Reihenfolge signalisiert wurde:

1. Stellvertreter: Arnold, Jürgen
2. Stellvertreter: Haspel, Jörg
3. Stellvertreter: Freitag, Ute/ Kogler, Elke

Antrag:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: